

Pet 2-15-02-1131

Verhaltensregeln der Mitglieder des
Deutschen Bundestages

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird mehr Transparenz hinsichtlich der Nebentätigkeiten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gefordert. Das Abgeordnetengesetz und die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages müssten präzisiert und verschärft werden.

Mit diesem Anliegen hat sich eine Reihe von Petenten an den Petitionsausschuss gewandt. Die Eingaben werden einer gemeinsamen Prüfung und Beschlussfassung zugeführt.

U. a. wird gefordert, die Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten von Abgeordneten den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen anzupassen. Im Übrigen müssten nach Auffassung der Petenten alle Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Einnahmen ausnahmslos offen gelegt werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Petenten wird auf ihre Zuschriften in den Petitionsakten verwiesen. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle Einzelheiten der Begründung der Forderungen eingegangen werden kann.

noch Pet 2-15-02-1131

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Soweit die geforderte Änderung des Abgeordnetengesetzes und/oder der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages damit begründet wird, die Vorschriften müssten den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen angepasst werden, begegnet dieser Vorschlag durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Abgeordnete sind auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Garantie des freien Mandats (Art. 38 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz - GG) an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Demgegenüber stehen Beamte in einem von konkreten gesetzlichen Pflichten gekennzeichneten Dienst- und Treueverhältnis zum Staat. Auf dieser Grundlage kann es keine vollständige Gleichbehandlung der Stellung eines Abgeordneten und der eines Beamten geben.

Der Deutsche Bundestag hat allerdings im Sinne der mit der Petition vorgetragene Anliegen mit dem Ende der 15. Wahlperiode Änderungen des Abgeordnetengesetzes und der zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gehörenden Verhaltensregeln für Abgeordnete beschlossen, die mehr Transparenz in diesem Bereich schaffen (26. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, BT-Drs. 15/5671; Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 15/5698 sowie BT-Drs. 15/5846).

Mit den beschlossenen Änderungen, die am Tag der ersten Sitzung des 16. Deutschen Bundestages in Kraft getreten sind, wird klargestellt, dass die Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht, daneben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art aber zulässig sind. Für die Mandatsausübung dürfen keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder

noch Pet 2-15-02-1131

andere Vermögensvorteile angenommen werden. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, für die die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden durch den Abgeordneten erwartet wird. Schließlich dürfen Leistungen, abgesehen von Spenden, nicht angenommen werden, denen keine angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gegenübersteht. Derartige unzulässige Leistungen sind abzuführen, wobei dem Präsidenten im Rahmen eines in den Verhaltensregeln näher bestimmten Verfahrens die Geltendmachung obliegt. Weiterhin werden die Vorgaben für den Erlass der Verhaltensregeln präzisiert und verschärft, insbesondere entfällt die bisherige Trennung zwischen einem neben dem Mandat ausgeübten Beruf und anderen Nebentätigkeiten. Wird die Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten oder Einkünften verletzt, kann ein Ordnungsgeld bis zur Hälfte der jährlichen Entschädigung verhängt werden. Für Klagen gegen ein Ordnungsgeld oder die Geltendmachung unzulässiger Zuwendungen wird eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts begründet.

Die Änderung der Verhaltensregeln setzt um, dass nicht mehr zwischen Beruf und anderen Nebentätigkeiten getrennt wird, sondern die Anzeigepflicht sich jetzt auf jede einzelne Tätigkeit erstreckt. Alle Einkünfte aus den anzeigepflichtigen Tätigkeiten sind nunmehr dem Präsidenten anzugeben, sofern für die Einzeltätigkeit ein Betrag von 1.000 Euro monatlich oder 10.000 Euro jährlich überschritten wird. Dabei wird Zeugnisverweigerungsrechten oder Verschwiegenheitspflichten Rechnung getragen. Die Veröffentlichung der Angaben umfasst auch die jeweiligen Einkünfte - und zwar in drei Stufen (1.000 bis 3.500 Euro, 3.501 bis 7.000 Euro, über 7.000 Euro).

Die Prüfung einer möglichen Verletzung von Verhaltensregeln wird im Einzelnen unter Beteiligung des Präsidenten, des Präsidiums und der Fraktionen ausgestaltet. Dabei obliegt es dem Präsidium, eine Verletzung festzustellen und ein Ordnungsgeld festzusetzen. Die schon bisher mögliche Veröffentlichung einer Drucksache, mit der eine Verletzung der Verhaltensregeln publik gemacht wird, wird beibehalten. In ver-

noch Pet 2-15-02-1131

gleichbarer Weise wird das Verfahren bei der Geltendmachung unzulässiger Leistungen gem. § 44 a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes ausgestaltet (s. BT-Drs. 15/5846, S. 11).

Mit diesen Änderungen ist auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ein angemessener Weg gefunden worden, die notwendige Transparenz in diesem Bereich zu verbessern. Weitergehende Änderungen, die von den Petenten teilweise gefordert worden sind, kann der Petitionsausschuss hierüber hinaus nicht in Aussicht stellen.

Auf dieser Grundlage empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.